

## Bürgerinteressen Richtericher Dell

Stellungnahme	Erwiderung
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richtericher Dell</b> <b>ID: 11267 Schlagwort: 1.1 Rahmenbedingungen</b>	
Aktualisierung auf Zensusdaten2011	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung aktualisiert.  Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ermittlung des tatsächlichen Siedlungsflächenbedarfs der Regionalplanung überlassen wird. Angaben hierzu erfolgen im Kapitel 6.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richtericher Dell</b> <b>ID: 11268 Schlagwort: 1.2 allgemein</b>	
Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern: Es gibt viele Freiräume, die derzeit als ASB gekennzeichnet sind, da REP und LEP nicht parzellenscharf sind. Bei Umwidmungen sollte hier der tatsächliche Zustand nach den Vorgaben des LEP vor dem Hintergrund des alten "Planzustandes" erneut gewichtet werden. Ressourcen langfristig sichern: Zu den Ressourcen zählt auch Ackerboden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (AZ > 70), der nicht wiederhergestellt werden kann. Freirauminanspruchnahme verringern: Für jegliche Freirauminanspruchnahme (auch ASB wenn im FNP z.B. landwirtschaftliche Nutzung verzeichnet ist) muss ein nachvollziehbarer und prüfbarer Nachweis des Bedarfs für Wohnraum zwingend von den Gemeinden gefordert werden. Die Ergebnisse sind offen zu legen. Klimaschutz umsetzen: Klimaschutz beschränkt sich nicht nur auf die Energienutzung, sondern beinhaltet auch passive Faktoren, wie z.B. die Klimakühlfunktion und das Wasserspeichervermögen gewachsener natürlicher Böden, was stärker berücksichtigt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Um Anregungen auch anderer Beteiligter aufzugreifen, wird die Einleitung grundlegend umgestaltet - u.a. um ein neues Kapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu ergänzen. Die übrigen Inhalte des bisherigen Kapitels 1.2 werden in die neuen Teilkapitel der Einleitung integriert; sie stehen gleichrangig nebeneinander.  Im Sinne eines "schlanken Plans" können in der Einleitung nur beispielhafte Sachverhalte angerissen werden; eine vollständige Aufzählung würde den Rahmen sprengen und der Funktion einführender Erläuterungen nicht gerecht. Bezüglich der Festlegungen und Erläuterungen zur Ermittlung eines sparsamen bedarfsentsprechenden Siedlungsflächenbedarfs, der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen und des

werden muss.	Bodenschutzes ist deshalb insbesondere auf die Sachkapitel 6.1, 7.5 und 7.1 zu verweisen.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11269 Schlagwort: 2. Räumliche Struktur des Landes</b>	
Anmerkungen zu Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes: Jegliche Inanspruchnahme von neuem Siedlungsraum muss der Forderung "Innen- vor Außenentwicklung" entsprechen, wobei die Bedarfsnachweise von der Regionalplanungsbehörde schon bei FNP- Änderungen kritisch geprüft werden müssen. Hier müssen auch Inhaltliche Prüfungen auf Vollständigkeit, Plausibilität, Richtigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit und nicht nur formale Prüfungen erfolgen. Die dann zu treffenden Festlegungen müssen vor den textlichen Zielen des LEP bestehen können. Erst dann darf eine Neufestlegung erfolgen. Die Ergebnisse sind offen zu legen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.  Die Stellungnahme/Forderung entspricht den Festlegungen des LEP und deren Umsetzung in der Planungspraxis.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11270 Schlagwort: 4-1 Grundsatz Klimaschutz</b>	
Energiesparende Siedlungsentwicklung: Sogenannte "Klimaschutzsiedlungen" dürfen nicht auf natürlich gewachsenen und natürlich fruchtbaren Böden als Begründung für eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erlaubt oder bei der Abwägung berücksichtigt werden. Die "beste" Klimaschutzsiedlung ist in jedem Fall schlechter, als die dafür zu zerstörenden natürlich gewachsenen Böden. Bei Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und Baulücken sind Klimaschutzsiedlungen dagegen sehr sinnvoll und können eine Verbesserung darstellen. Wenn eine Inanspruchnahme im Außenbereich nachgewiesenermaßen unausweichlich ist, dann muss dort der gesamte Neubaubereich zwingend als Klimaschutzsiedlung konzipiert und umgesetzt werden und nicht nur untergeordnete Teile in Alibifunktion. Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung: Dem wird ausdrücklich zugestimmt. Der Nachweis des Siedlungsbedarfs als Grund für die Inanspruchnahme von Außenbereichen, muss in jedem Fall nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Ergebnisse sind offen zu legen. Verkehrsreduzierende Siedlungsentwicklung: Siedlungen im Außenbereich produzieren in jedem Fall zusätzlichen Verkehr; besonders je weiter sie vom Stadtkern weg sind. Sicherung von CO2-Senken = Grünland:	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.  Die energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung wird in Grundsatz 6.1-7 angesprochen.  dem Schutz des Bodens dienen mehrere Festlegungen in Kapitel 6.1 und 7. Ein absoluter Bodenschutz ist angesichts des verminderten aber immer noch erforderlichen Siedlungswachstums nicht realistisch.

<p>Um dieses Ziel zu verwirklichen, muss der Schutz des natürlich gewachsenen Bodens hoher natürlicher Fruchtbarkeit als Ziel und nicht nur als Grundsatz formuliert werden (vgl. 7.1-5).</p>	
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11271 Schlagwort: 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</b></p>	
<p>Wasserressourcen: Auch das Bodenwasserspeichervermögen ist eine Wasserressource für Pflanzen und damit auch für den Menschen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Raumordnerisch können vor allem Flächen als Freiraum gesichert werden. Die dort vorliegenden Böden können nur mittelbar über die Flächen und deren Nutzungsfunktionen erhalten werden; konkret ist die Erhaltung der Böden aber auch von Entscheidungen abhängig die i.d.R. nicht der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung unterliegen (z.B. konkrete Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen).</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes sollen deshalb nicht im Grundsatz 4-2 hervorgehoben werden. Sie werden aber in Festlegungen des Kapitels 7.1 aufgegriffen. Außerdem wird die Aufzählung von Aspekten der Klimaanpassung im Grundsatz 4-2 als nicht abschließend gekennzeichnet (Einfügung von "...Insbesondere...").</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11272 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan</b></p>	
<p>Es sollten nicht vordergründig nur die Energieerzeugung und -nutzung betrachtet werden. Auch die Bodenvernichtung ist klimarelevant. Zudem liegt das größte Potential zum Klimaschutz in der Verbrauchsminderung von Energie und nicht in der veränderten Erzeugung von gleichviel Energie wie zuvor. Daher: Schutz des natürlich gewachsenen Bodens hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit als Ziel formulieren; dieser ist sehr klimaeffektiv (vgl. 7.1-5).</p>	<p>Die Zustimmung zu dem auch aus Klimaschutzgründen im LEP-Entwurf verankerten Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11273 Schlagwort: 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte</b></p>	
<p>Eine Klimaschutzsiedlung ist nicht unbedingt eine Siedlung, die das Klima schützt (vgl.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der</p>

<p>4.1 b)</p>	<p>Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Beurteilung neuer regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richtericher Dell</b>  <b>ID: 11274 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</b></p>	
<p>Die Vorbereitung einer Inanspruchnahme von Außenflächen im ASB durch eine Änderung des FNP zu Wohnungsnutzungen muss vor dem Hintergrund der Festlegungen des LEP beurteilt werden, da der ASB nicht automatisch einem Wohnungsbaubereich entspricht, sondern ggf. auch einen Bereich umfasst, der wieder als Freiland resp. Grünfläche umgewidmet werden könnte.</p> <p>Die Bewertung der Bevölkerungsentwicklung durch die Kommunen darf nicht kurzzeitig sein. Es darf ein ggf. noch kurzzeitiger geringer Anstieg von weniger als einem Prozent nicht als Vorwand für große Siedlungsexpansionen im Außenbereich dienen, die schon kurze Zeit später zu Investitionsruinen werden oder Leerstände im Ortskern bewirken.</p> <p>Die Berechnungen des Flächenbedarfs der Kommunen muss von der Bez.Reg. oder besser dem Reg.Rat landesweit einheitlich und nachvollziehbar durchgeführt und sachlich geprüft werden, damit der Aufsteller solcher Berechnungen nicht gleich dem Nutznießer ist. Die Ergebnisse sind offen zu legen.</p> <p>Es müssen in jeder Gemeinde alle Flächen (Brachen, minder genutzte Flächen, ehemalige militärische Flächen, Baulücken und Aufstockungen etc.) in das Monitoring einbezogen werden. Die Flächen dürfen vorlaufend nicht durch Scheinnutzungen aus dem Monitoring herausfallen, um so gewünschte, oder besonders begehrte Flächen im Außenbereich in Anspruch nehmen zu können. Die Ergebnisse sind offen zu legen.</p> <p>Die einzelnen Nutzungen sowie die Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Themengruppe (Brachen etc.) sollten genauer definiert und vereinheitlicht werden, damit Aufsteller und Bürger einen gemeinsamen und rechtlich verbindlichen Maßstab haben. Die Ergebnisse sind offen zu legen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung, wie ein ASB umgesetzt wird, obliegt der Stadt / der Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sie hat dabei die jeweils gültigen Ziele der Raumordnung zu beachten und die jeweils gültigen Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Den Anregungen zum Thema "Bedarf" wird insoweit Rechnung getragen, als in den Erläuterungen zu 6.1-1 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben.</p> <p>Damit wird auch der unbestimmte Rechtsbegriff "bedarfsgerecht" bestimmbar gemacht.</p> <p>Auch bezüglich des Siedlungsflächenmonitoring gibt es einen landesweit einheitlich vorgegebenen Kriterienkatalog.</p> <p>Weitergehende Vorgaben sind aus Sicht des Plangebers auf Landesebene nicht erforderlich. Über die Regionalplanverfahren erhält auch die Öffentlichkeit Einblick in die jeweiligen Plangrundlagen und kann sich - falls damit nicht einverstanden - in diesen Verfahren</p>

	entsprechend einbringen.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11275 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</b>	
Im Zeichen des Bevölkerungsrückgangs ist es sinnvoll, nicht auf alten und ggf. überholten Planungen zu bestehen, um z.B. solche Flächen unter Kontrolle zu behalten. Sämtlicher zusätzlich zu erwartender Wohnbaubedarf muss nachgewiesen, aufgeschlüsselt und nachprüfbar unter Wirtschaftlichkeitsaspekten dargestellt werden. Die Ergebnisse sind offen zu legen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Weitergehende Vorgaben sind aus Sicht des Plangebers auf Landesebene nicht erforderlich. Über die Regionalplanverfahren erhält auch die Öffentlichkeit Einblick in die jeweiligen Plangrundlagen und kann sich - falls damit nicht einverstanden - in diesen Verfahren entsprechend einbringen.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11276 Schlagwort: 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"</b>	
Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche. Es ist zwingend erforderlich, die in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begonnene Zersiedlung umzukehren. Das geht aber nur, wenn man die Stadt weniger profitmaximierend und kommerziell und dafür aber wohnlicher und sozial gerechter für alle Bürger ausrichtet. Langfristig bedeuten zufriedene Bürger mehr Bestandssicherheit als sich nur kurzzeitig engagierende Investoren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Stadt weniger profitmaximierend und kommerziell und dafür aber wohnlicher und sozial gerechter für alle Bürger auszurichten liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11277 Schlagwort: 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</b>	
Keine kleinteiligen Siedlungen im Außenbereich: Es darf nicht sein, dass eine salamitaktische Beantragung von Bebauungen im Außenbereich peu à peu zugelassen wird. Das führt zu Splittersiedlungen, die die eigentlich geplanten, wahren Größenausmaße verschleiern sollen. Wenn eine Inanspruchnahme von Außenbereichen geplant wird, so müssen alle diesbezüglichen Baumaßnahmen und Bauhilfsmaßnahmen zuerst in einem FNP-Änderungsverfahren zusammengeführt und zusammen sowie gesamtheitlich bewertet werden. Parallel durchgeführte FNP-Umwidmungsverfahren, die die gleichen Flächen betreffen, müssen zur FNP-Umwidmung zusammengeführt und auch zusammen genehmigt werden. Nach rechtskräftiger Umwidmung des FNP für den gesamten geplanten Baubereich können dann für Abschnitte Bebauungspläne aufgestellt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Bebauung im Außenbereich richtet sich nach § 35 BauGB; dabei dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Entscheidung, wie Bauleitplanverfahren durchgeführt werden (ob parallel oder zeitlich hintereinander etc.), obliegt der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Eine Zuständigkeit der Raumordnung ist hier nicht gegeben. Die Öffentlichkeit hat jedoch die Möglichkeit, sich mit ihren Anregungen in die

<p>werden. In solchen Fällen dürfen die einzelnen Planungen nicht im Parallelverfahren im Sinne der Bauleitplanung (FNP-Änderung mit Aufstellung Bebauungsplan) durchgeführt werden.</p>	<p>entsprechenden Bauleitplanverfahren einzubringen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11278 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung</b></p>	
<p>Die Ziele sind zu unterstreichen. Es muss durch ein nachprüfbares Baulandkataster eine Gegenüberstellung mit einer nachprüfbaren Bedarfsermittlung ermöglicht werden. Erst danach lässt sich beurteilen, ob eine Inangriffnahme von Außenbereichen zweifelsfrei unumgänglich ist. Hierbei darf von der Bez.Reg. bzw. Reg.Rat nicht nur eine formale Prüfung erfolgen, sondern es müssen die Basisdaten nach einer landesweiten Prüfmethode kritisch hinterfragt werden. Damit ist eine größtmögliche Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Eingriffe von lokalpolitischen Interessen gewährleistet. Der Begriff unangemessen hohe Kosten für Altlastensanierungen ist genauer zu definieren. Hierbei muss auf der Plusseite auch der Ökosystemdienstleistungsbeitrag sowie der Kühlungsbeitrag von renaturiertem Boden eingerechnet werden. Eine Renaturierung ist aktiver anthropogener Klimaschutz, während ein Belassen im "status quo" das Gegenteil darstellt und weiter zur Erhitzung des Klimas beiträgt. Diese Ergebnisse sind offen zu legen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-6 als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zukünftig als Grundsatz festgelegt wird. Weitergehende Vorgaben sind aus Sicht des Plangebers auf Landesebene nicht erforderlich. Über die Regionalplanverfahren erhält auch die Öffentlichkeit Einblick in die jeweiligen Plangrundlagen und kann sich - falls damit nicht einverstanden - in diesen Verfahren entsprechend einbringen. Die Beurteilung, was unangemessen hohe Kosten für Altlastensanierungen sind, ist jeweils im Einzelfall vorzunehmen (Grundsatz!).</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11279 Schlagwort: 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</b></p>	
<p>Es müssen vergleichende und nachprüfbare Energiebilanzen zwischen Verschlechterungen des Außenbereichs durch Neubebauung und Verbesserungen des Innenbereichs durch Wiedernutzbarmachung im FNP-Verfahren aufgestellt werden. Nachweise zum Wasserhaushalt müssen verbindlich aufgestellt werden. Es dürfen keine Untersuchungen -besonders bei Parallelverfahren- auf spätere Planungsabschnitte verschoben werden. Was für den FNP notwendig ist -z.B. UVP/UVS/Umweltbericht etc.-, muss auch für den FNP incl. Änderungsverfahren vorliegen und nicht erst beim BP.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Weitergehende Vorgaben sind aus Sicht des Plangebers auf Landesebene nicht erforderlich. Über die (Regionalplan)Verfahren erhält auch die Öffentlichkeit Einblick in die jeweiligen Plangrundlagen und kann sich - falls damit nicht einverstanden - in diesen Verfahren entsprechend einbringen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11280 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</b></p>	
<p>Alle Brachflächen bzw. vorgenutzte Flächen sind zuerst auf Bebaubarkeit als Form der Wiedernutzung zu überprüfen und erst danach für andere Nutzungen zuzulassen (Solarenergie etc.), um den Innenbereich zu stärken und den Außenbereich zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der</p>

<p>schonen. Der finanzielle Aufwand für eine Wiedernutzung der Brachen und Altlastverdachtsflächen muss in /m<sup>2</sup> nachprüfbar erfasst werden, um ihn mit Alternativmaßnahmen und mit den später erzielbaren Erlösen vergleichen zu können.</p>	<p>Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern und dabei unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.                  Dezidierte Aussagen zu finanziellen Aufwänden etc. liegen nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11281 Schlagwort: 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten</b></p>	
<p>Es muss bei allen Planungen eines Projektes ein Kostenmonitoring durchgeführt werden, das alle schon aufgelaufenen Kosten, alle zurzeit anfallenden Kosten und alle zukünftig zu erwartenden Kosten und projektbezogenen möglichen Einnahmen aufzeigt. Unter Kosten sind auch Verwaltungskosten einzubeziehen. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung hat in sinnvollen Zeitintervallen mehrfach während der Projektbearbeitung zu erfolgen (je nach Projekt jährlich/ vierteljährlich / monatlich o.ä.). Die Ergebnisse vom verwaltungsrechtlich und vom politisch Verantwortlichen gegen zu zeichnen und allgemein offen zu legen.                  Die zu erwartenden Folgekosten ergeben sich zum Einen aus dem Projekt und können aber zum Anderen vor der Projektverwirklichung auch Einfluss auf das Projekt selber habe. So kann z.B. ein großes Projekt neue Schulen, Kindergärten etc. nach sich ziehen, das für eine kleinere Projektgröße nicht erforderlich wäre.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.                  Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern und dabei unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.                  Dezidierte Aussagen wie vorgeschlagen liegen nicht in</p>

	der Regelungskompetenz der Landesplanung.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11282 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</b>	
Bezirksregierung ermittelt den Bedarf der Gemeinde und die Gemeinde stellt das Baulandkataster auf. Hier müssen die Kriterien diskutiert und offen gelegt werden. Das Baulandkataster ist offen zu legen und von der BezReg oder dem RegRat inhaltlich auch auf Aktualität zu prüfen. Ein Verzicht auf Innenflächen ist in jedem Einzelfall zu begründen, nachzuweisen und die Ergebnisse offen zu legen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern gefolgt, als in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Was das Siedlungsflächenmonitoring angeht, so wurde mittlerweile ein erster Durchlauf des Siedlungsflächenmonitorings auf Basis eines landesweit einheitlichen Kriterienkataloges durchgeführt. Die Erhebung soll spätestens alle drei Jahre wiederholt werden. Weitergehende Vorgaben sind aus Sicht des Plangebers auf Landesebene nicht erforderlich.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11283 Schlagwort: 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</b>	
Hier könnte eine Bewertung mit Abstandszonen vom Stadtkern aufgestellt werden. Z.B. Fläche der Stadt modellhaft als Kreisfläche annehmen und dann dessen Radius bestimmen $F/\pi \cdot \sqrt{r^2} = \text{Normalradius}$ . Neue Plangebiete können dann anhand einer Abstandszahl = Zentralabstand - Normalradius eingestuft werden. Je größer der Wert ist desto genehmigungsfähiger; aber z.B. keine Genehmigung wenn negativ. Nähe zu Angeboten von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie gewerbliche und industrielle Nutzungen werden gezählt: Neben den angeführten Punkten entsteht Verkehr außerhalb größerer Flächen, der hier noch gesondert benannt werden sollte, besonders durch die Entfernungen von den Wohnungen zu den Arbeitsplätzen (in Geschäften, Verwaltungen etc.).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel 6.2-1 wird - vor dem Hintergrund anderer Stellungnahmen - zu einem Grundsatz abgestuft. An der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zASB wird aber grundsätzlich festgehalten. Über die konkrete Handhabung der zASB kann im Rahmen der Regionalplanung entschieden werden. Erprobungen bei der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf haben gezeigt, dass eine eindeutige empirische Feststellung von zASB möglich ist.

<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>	
<b>ID: 11284 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</b>	
<p>Alte Eingemeindungen sollten nicht weiter nach außen entwickelt werden, wenn es einen Zentralort gibt, da die Zersiedelung bereits weit fortgeschritten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie deckt sich grundsätzlich mit den Intentionen des LEP-Entwurfs.</p> <p>Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.</p> <p>Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und</p>

	<p>Energieeinsparung).</p> <p>Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.</p> <p>In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11285 Schlagwort: 6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche</b></p>	
<p>Die stadtnahen Bereiche sollen bevorzugt besiedelt und ggf. verdichtet werden. ASB'e im Außenbereich, die laut FNP nicht für Wohnbebauung ausgewiesen sind, müssen in Grünbereich / Freiraum überführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Konkrete Entscheidungen zur Beibehaltung oder Tilgung von ASB sind in der Regionalplanung zu treffen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11286 Schlagwort: 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven</b></p>	
<p>Stellt die BezReg fest, dass eine Gemeinde Reserveflächen gehortet hat, obwohl genug Innenentwicklung möglich wäre, dann müssen diese Reserveflächen wieder ausgegliedert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11287 Schlagwort: 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen</b></p>	
<p>Dies trifft nicht nur auf Flächen außerhalb der ASB zu. In vielen ASB gibt es landwirtschaftliche Nutzungen laut FNP, die zwar von Gemeinden für Siedlungszwecke vorgehalten werden, aber ebenfalls direkt zu Freiraum zurückgeführt werden können anstatt dass sie von den Gemeinden noch schnell als Wohnbauland umgewidmet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsatz 7.1-1 wird gestrichen, da die Inhalte in den überarbeiteten Zielen 2-3 und 6.1-1 bereits als raumorderisches Ziel festgelegt sind.</p> <p>Ungeachtet des gebotenen Freiraumschutzes sind ASB-Flächen regelmäßig dem Siedlungsflächenbedarf der jeweiligen Kommune zuerkannt und stehen deshalb</p>

	ausdrücklich für eine Siedlungsnutzung zur Verfügung.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11288 Schlagwort: 7.1-5 Grundsatz Bodenschutz</b>	
Der "Grundsatz Bodenschutz" muss zum "Ziel Schutz natürlich gewachsener Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit" erklärt werden. Wenn es sich um gewachsene natürlich fruchtbare Böden (vgl. 7.5-2 b) mit hohen Ackerzahlen (z.B.>70) handelt, sind diese nicht zu ersetzen und die dort produzierte Nahrung bei Vernichtung dieser Böden nur durch ein hohes Transportaufkommen wieder beizubringen (bis hin zu Flugbenzin!). Dementsprechend ist die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der natürlich gewachsenen Böden zu sichern und zu erhalten, da der Boden sonst bei Zerstörung lediglich durch Umforstungen oder Extensivierungen oder Waldveränderungen aufgewägt wird, was in hohem Maße unverständlich ist, auch wenn es die gängige Praxis darstellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.  Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nachgeordneter Planungen und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Bei der in der Stellungnahme genannten Regelung als Grundsatz soll der damit verbundene Abwägungsspielraum bewusst nicht durch Festlegung eines Raumordnungsziels eingeschränkt werden.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11289 Schlagwort: 7.1-5 Grundsatz Bodenschutz</b>	
7.1-5a neu: Grundsatz Bodenschutz Die nachfolgenden Punkte (b,c) können unter einen neuen Oberbegriff: Grundsatz "Bodenverbesserung und Bodenschutz" fallen, da sie mehr auf die Behandlung von anthropogen veränderten Böden abzielen. b. geschädigte Böden sollen renaturiert bzw. zu Freiland zurückgeführt werden c. Erosionsgefährdung ist zu berücksichtigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da hierfür keine zwingenden rechtlichen oder inhaltlichen Gründe sprechen.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b> <b>ID: 11290 Schlagwort: 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</b>	
Solarpaneele nur auf militärischen Konversationsflächen im Freiraum: Bei außerhalb liegenden Konversionsflächen ist so etwas denkbar, sollte aber nicht zwingend sein. Renaturierung ist im Freiraum auch eine gute Option.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Festlegung wird jedoch das Wort "vorrangig" eingefügt; demgemäß sollen auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Damit ist im Einzelfall kein Ausschluss anderer Nutzungen verbunden.

	<p>Mit der Umformulierung des Grundsatzes wird die Regelung außerdem stärker auf die landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen. Der Grundsatz "Was grün ist, soll grün bleiben" wird aufrechterhalten; auch die Renaturierung bislang versiegelter Flächen soll möglich sein.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11291 Schlagwort: 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</b></p>	
<p>Diese Punkte wäre besser unter: 7.1-5-neu "Ziel Schutz natürlich gewachsener Böden" aufgehoben, da der Boden hier die Ursache ist. Die Landwirtschaft wird ermöglicht, weil der natürlich fruchtbare Boden eine ertragreiche Landwirtschaft erlaubt. Auch dafür sollte 7.1-5 zum Ziel umdefiniert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da aus Sicht der Landesplanungsbehörde hierfür keine zwingenden rechtlichen Gründe oder sich inhaltlich aufdrängenden Argumente sprechen. Die Landesplanungsbehörde hält daher an der gewählten Festlegung und Regelung fest.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11292 Schlagwort: 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</b></p>	
<p>Bei den Bauleitplanungen allgemein muss eine gemeindliche Salamtaktik ausgeschlossen werden. Es darf nicht sein, dass eine Erschließungsstraße unabhängig und losgelöst von einer geplanten Siedlungserschließung im Außenbereich geplant und gebaut werden kann, ohne dass für beide Bereiche rechtskräftige Beschlüsse vorliegen. Es dürfen keine Fakten geschaffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird keine Änderung des Entwurfs des LEP angeregt.                   Das Ziel ist darauf ausgerichtet, die in der Stellungnahme dargestellten Probleme bei einer unkoordinierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu vermeiden.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11293 Schlagwort: 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</b></p>	
<p>Dieser Punkt ist zu unterstützen. Er widerspricht aber dem Grundsatz der Planung des grenzüberschreitenden zweigleisigen Schienenanschlusses Aachen-Avantis-Kerkrade (8.1-5 b), da hier im Neubaubereich Freiraum mit besten landwirtschaftlichen Böden in Anspruch genommen werden muss, aber kein Güterverkehr auf diese Trasse verlagert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.                   Die genannte Verbindung ist den Erläuterungen zu Ziel 8.1-5 als eine grenzüberschreitende Schienenverbindung genannt, für die ein Nachholbedarf besteht und die deshalb in den Regionalplänen gesichert werden soll. Damit soll sie gegen konkurrierende Nutzungen, die die spätere Nutzung als Schienenweg erschweren oder</p>

	<p>unmöglich machen könnten, geschützt werden. Ziel 8.1-2 regelt, dass der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur Vorrang vor einem Neubau hat, wenn der Bedarf damit gedeckt werden kann. Der Neubau ist damit nicht ausgeschlossen, der Bedarf muss nachgewiesen werden. Insofern besteht kein Widerspruch zwischen den Zielen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11294 Schlagwort: 8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr</b></p>	
<p>Widerspricht dem Ziel 8.1-2 keine Freirauminanspruchnahme durch neue Verkehrsinfrastruktur. Zudem würde diese Trasse den natürlichen Lebensraum der dort lebenden und wandernden Wildtiere zerschneiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Mit dem Bezug auf den erforderlichen Bedarfsnachweis und den Vorrang für den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt das Ziel die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumes, da eine Freirauminanspruchnahme durch bauliche Nutzung i. d. R. irreversibel ist. Entsprechend soll die beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unvermeidliche Flächeninanspruchnahme reduziert werden. Insofern ist das Ziel zwischen diesen Belangen ausreichend abgewogen.</p>
<p><b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richterlicher Dell</b>  <b>ID: 11295 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen</b></p>	
<p>Hier wäre interessant, ob auch der Umkehrschluss Gültigkeit hat: Wohnbebauung nur ab einem Abstand von 400 m resp. 200 m bis zur Trassenmitte einer bestehende Hochspannungsfreileitung erlaubt.</p>	<p>Ziel 8.2-3</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu der Klarstellung im Entwurf des LEP, dass bei der Bindungswirkung der Festlegung zwischen bestehenden Trassen von Höchstspannungsfreileitungen auf der einen Seite (=&gt; Grundsatz 8.2-3) und neuen Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht</p>

	unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, (=> Ziel 8.2-4) unterschieden wird. Zudem wurde 8.2-4 (neu) klarstellend umformuliert.
<b>Beteiligter: Bürgerinteressen Richtericher Dell</b> <b>ID: 11296 Schlagwort: 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung</b>	
Dies betrifft nur Konversionsflächen im Freiraum. Bei Konversionsflächen am Rand der ASB'e sollte Wohnbebauung die erste Wahl sein. Wiedernutzbarmachung von Innen-Brachen vor Zerstörung von Außenbereichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.  Bezüglich der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung wird auf Kap. 6 Siedlungsraum verwiesen.